



015

013

019

009

024

004

064

114

die Bleich gan, es sei denn, daß er darauf zu schaffen habe. Wer das überführ, der ist ein Pfund verfallen, als dick (oft) er das thut.

Nr. 140. Beleidigung von Juden.

Es ist auch gesetzt, daß man eine jede Unzucht, die man an Juden thut, zwiefalt bessern soll (bestrafen).

Auf eine Anfrage an den Rat zu Frankfurt antwortet dieser im Jahr 1370: „daß sie einen Mörder mit dem Rad, einen Rauber mit dem Schwert richten, einen Dieb zum Galgen, einen Felscher zum Kessel (?), einen Ketzer und einen Nachtbrenner zum Feuer verurteilen.“

S. 99. 1420. Wir haben auch gesetzt, welcher ein Bürgerkind oder Tochter ihrer Jungfrauschaft bebraut und sie nit zur Ehe nehme oder nehmen wöllt, der soll, so es zur Klag kommt, fünf Jar von unserer Stadt und dem zehnten schweren, und wenn er nach Ausgang derselben herein will, soll er unserer Stadt 1  $\text{R}$  (50 Pfund) Heller geben und sich dazu mit der, so er geschwächt, vertragen, gütlich alt rechtlich (alt gleich aut, oder).

S. 97. Ehegerichtssachen sind von hier nach Konstanz zu weisen an den Bischof. Ausführliche Verordnung hierüber 1420.

Ueber die Besoldung des Bürgermeisters heißt es Fol. XL:

Es hant die Burger gesetzt, daß man einem Bürgermeister eines Jars nit mehr geben soll, denn vierzig Gulden und soll och kein Bürgermeister von niemand kein Ratsatz nemmen bei der pen (Strafe, poena) als andere Burger.

Es ist auch gesetzt, daß man das ganze Buch alle Jaur lesen soll vor ganzer Gemeinde auf St. Sörge

Ende

Anfang